

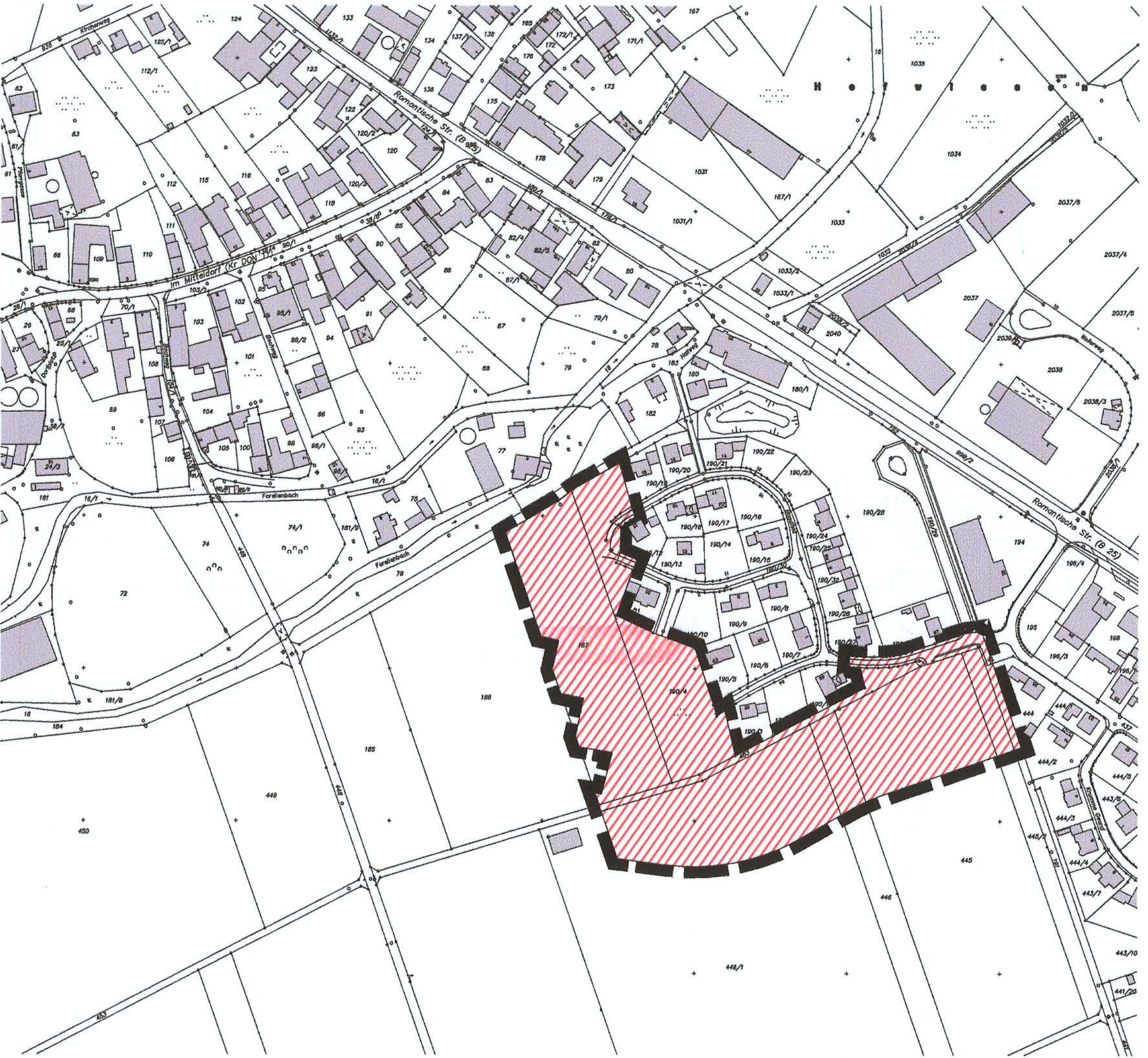
# BEBAUUNGSPLAN "BAADFELD II" IN MÖTTINGEN

Landratsamt Donau-Ries  
Eing. **27. Sep. 2013**  
Abt./Fb/Team:

## 1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER:

PAFFENHOFEN, DEN 17.12.2012  
GEÄNDERT , DEN 29.04.2013

# Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner  
Bauingenieure  
Vermessungsingenieure  
Erschließungsträger

An der Lach 11a  
86720 Nördlingen  
Tel.: 09081 27509-30  
Fax: 09081 27509-50  
Mail wp@wipflerplan.de

Proj.Nr.: 3119.002

Die Gemeinde Möttingen erläßt aufgrund

- der §§ 1; 1a ; 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

# 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baadfeld II" in Möttingen als

## SATZUNG

### BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der von Wipfler PLAN gefertigte Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

#### 1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen  
Bebauungsplanes "Baadfeld I"

#### 2. Art der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO;  
je Einzelhaus sind 2 Wohneinheiten zulässig  
je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 3. Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl z.B. 0,6

0,3

Grundflächenzahl z.B. 0,3

II / I+D

zwei Vollgeschosse, zwingend

/ ein Vollgeschoss als Höchstmaß  
das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen  
Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss  
im Sinne der Bauordnung werden

Wandhöhen s. auch Pkt 5.2 Festsetzungen durch Text

WH / II - 6,30

Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen (ohne Dachausbau) = max. 6,30 m

WH / I+D - 4,30 m

Wandhöhe bei einem Vollgeschoss und einem als Vollgeschoss ausgebauten Dach  
= max. 4,30 m

#### 4. Bauweise, Baugrenzen

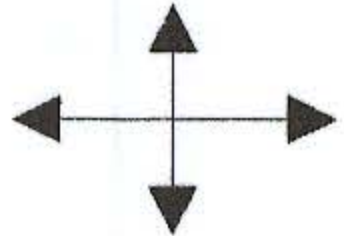
o

offene Bauweise , siehe auch Festsetzung durch Text Nr. 2



Baugrenze

Untergeordnete Bauteile, im Sinne der Bauordnung (Art.6 Abs.3 BayBO),  
werden auch außerhalb der Bauräume zugelassen.



Stellung der baulichen Anlagen - Gebäudeausrichtung

Pultdächer sind ausschließlich mit First-, bzw. Traufseite parallel zur Strasse zulässig



nur Einzelhäuser zulässig



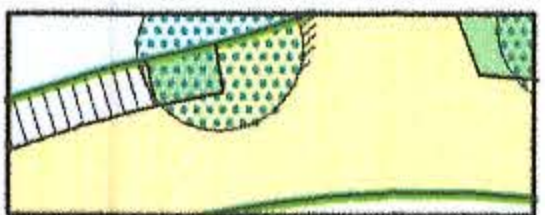
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



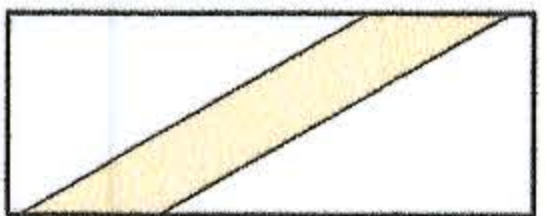
Bauraum für Garagen / Carports

Offene Stellplätze sind auch außerhalb zulässig.

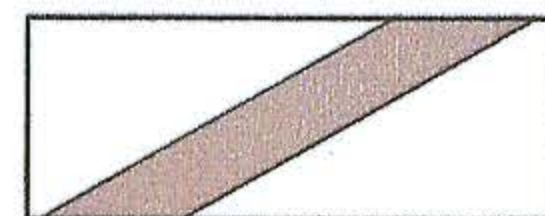
#### 5. Öffentliche Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie  
und unverbindlichem Vorschlag zur Gestaltung des Strassenraumes -  
Stellplätze, Aufpflasterung, Gehweg, Strassenbegrünung

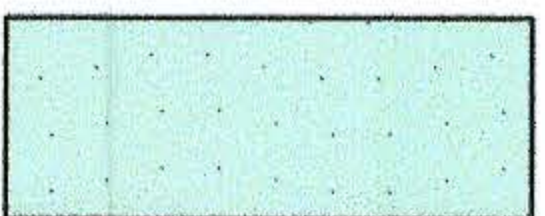


Fußwege

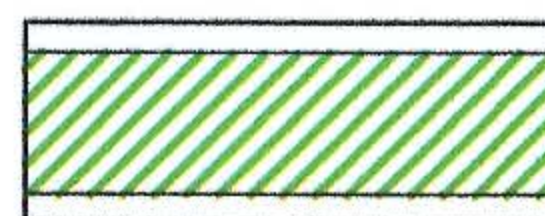


Wirtschaftsweg

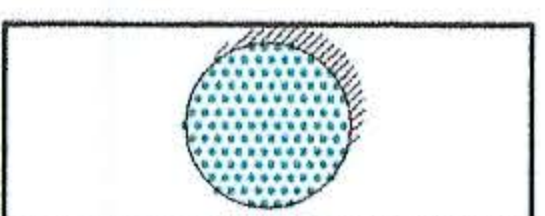
#### 6. Grünflächen



öffentliche Grünfläche



private Grünflächen zur  
Ortsrandeingrünung s.a.  
Festsetzung durch Text  
Nr. 7.4

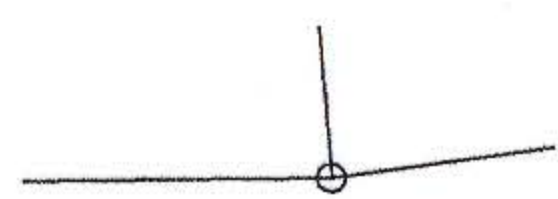


zu pflanzende Bäume  
Standorte veränderbar



Maßangabe in Metern

# HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenze



geplante Grundstücksgrenze

194

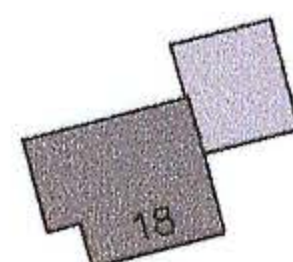
Flurstücknummer

17

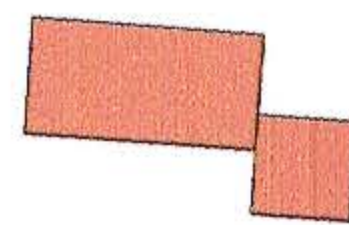
Parzellennummer



Trafo



vorhandene Gebäude



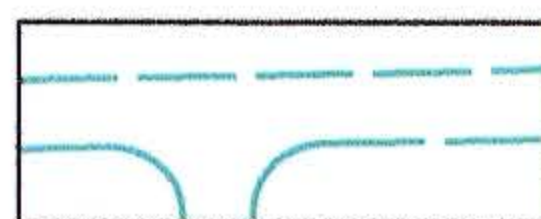
Gebäudevorschlag



private Grünfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsberuhigter Bereich



mögliche Erweiterung

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Art der Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgelegt. Es wird darauf hingewiesen dass die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht allgemein zugelassen werden und somit einer Ausnahme bedürfen.

### 2. Bauweise und Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der BayBO.

Für die Parzellen 13, 14, 15, 16 und 20 ist die maximale Gebäudelänge je Doppel- oder Einzelhaus auf 15 m beschränkt.

### 3. Dächer (gilt nur für Wohngebäude)

3.1 Dachform: gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigem First, Pultdächer (auch versetzt) und Zeltdächer

3.2 Dachneigung: bei I+D 15° - 48° (gilt auch für erdgeschossige Bauweise ohne Dachausbau)  
bei II 15° - 28°

3.3 Dachaufbauten: Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muß mindestens 1,00 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten ( einschließlich Zwerchgiebel ) pro Dachseite darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

3.4 Dachdeckung: ausschließlich matte (nicht glänzende) naturrote oder anthrazitfarbene Dachziegel oder Betondachsteine (Engoben sind nur mit matter Oberfläche zulässig).

### 4. Garagen / Stellplätze und Nebenanlagen

- 4.1 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen der zur Strasse hin nicht eingezäunt werden darf und entsprechend den Festsetzungen zur privaten Fläche am Straßenraum (Festsetzung durch Text Nr. 8) zu gestalten ist.
- 4.2 Die zulässige Länge von grenzständigen Garagengiebeln wird auf 6,50 m begrenzt. Traufständige Grenzgaragen sind mit einer Länge von max. 9,0 m zulässig.
- 4.3 Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf eigenem Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze (Stauraum) gelten nicht als Stellplatz.

- 4.4 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Nebengebäude)  
Nebenanlagen werden auch außerhalb der Bauräume zugelassen. Ihre Grundfläche darf 16 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Nebenanlagen müssen zum Strassenraum einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten. Nebenanlagen werden innerhalb der privaten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung (Festsetzung d. Planz. Nr. 6) nicht zugelassen.

## 5. Höhenlage und Höhen

- 5.1 Die Sockelhöhe bezogen auf das Strassenniveau (am Eingangsbereich) bis OK EG - Rohdecke darf max. 0,20 m betragen.

### 5.2 Wandhöhen

bei I+D : 4,30 m

bei II: 6,30 m



Die Wandhöhe ist von OK-EG Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten Aussenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.

- 5.3 Bei Pultdächern darf die Firsthöhe bezogen auf OK-EG Rohfußboden max. 8,50 m betragen. Bei zueinander versetzten Pultdächern darf die sichtbare Wandhöhe zwischen den Pultdächern max. 2,0 m betragen.

## 6. Einfriedungen

Zäune sind nur ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Mauern bzw. vollflächig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig.

## 7. Grünordnung

### 7.1 Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen (s. 7.2). Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind nicht zulässig.

## 7.2 Artenauswahl

Folgende heimische Pflanzen sind zu verwenden:

a) Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn	
	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Tilla cordata	Winterlinde	
	Betula pendula	Sandbirke	
	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	
	Obstbäume als Halb- und Hochstämme		Pflanzqualität : Höhe mind. 150 - 200 cm
b) Sträucher:	Acer campestre	Feldahorn	
	Cornus mas	Kornelkirsche	
	Cornus sanguinea	Hartriegel	
	Corylus avellana	Haselnuß	
	Ligustrum vulgare	Liguster	
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	
	Rhamnus frangula	Faulbaum	
	Rosa canina	Hundsrose	
	Salix caprea	Salweide	
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Pflanzqualität : Größe mind. 80 - 100 cm

## 7.3 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind den Festsetzungen durch Planzeichen (Nr. 6 Grünflächen) entsprechend mit Bäumen zu bepflanzen.

Folgende heimische Bäume sind zu verwenden:

Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	
Quercus robur	Stieleiche	
Tilla cordata	Winterlinde	Pflanzqualität : Höhe mind. 150 - 200 cm

## 7.4 Private Grünflächen zur Ortsrandeingrünung

Die entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen (Nr. 6 Grünflächen) gekennzeichneten Flächen sind zu begrünen.

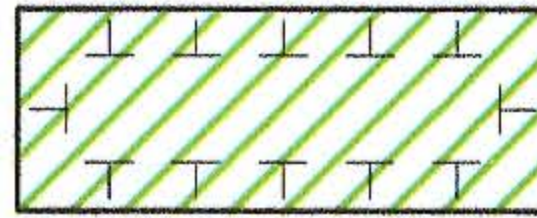
Zur Bepflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Baumarten : Spitzahorn, Hainbuche, Bergahorn, Eberesche, Linde sowie Obstbäume.

Baumgröße : Als Bäume sind Exemplare mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm in 1 m Höhe zu verwenden.

Innerhalb dieser Flächen werden keine Nebenanlagen gem. Pkt. 4.4 zugelassen.

## 7.5 Ausgleichsmaßnahmen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur Entwicklung von  
Natur und Landschaft

Lageplan M 1:5000



Die Ausgleichsmaßnahme wird außerhalb des Baugebiets auf einer Fläche von 5660 m<sup>2</sup> erfolgen.  
Festgelegt wird dafür eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 521, Gemarkung Appertshofen.  
Sie ist als Gesamtmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierzu ist ein Pflanzplan auszuarbeiten.

Entwicklungsziel: artenreiches Extensivgrünland / lineare Heckenstrukturen

Maßnahmen: Neuansaat mit einer Saatgutmischung für extensives Grünland

Pflanzung von linearen Hecken (2 x 40 m), dreireihig, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m,  
Arten in Anlehnung an das Artenpotential der Umgebung

Pflegeauflage: Mahd einmal pro Jahr ab 1. September  
Abtransport des Mähgutes  
Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz  
Fachgerechte Entwicklung und Pflege der Hecken

8. Stellplätze, private Flächen am Straßenraum und Fußwege sind versickerungsfähig zu gestalten (z.Bsp.wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasensteine u.s.w.).

9. Geländeveränderungen

9.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis max. Höhe OK der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße zulässig. Die Höhe der Abgrabungen und Aufschüttungen wird auf 1,20 m begrenzt.

Die Übergänge zum natürlichen Gelände müssen geböscht erfolgen - max. Böschungswinkel 1:3 (Höhe : Breite)

9.2 Stützmauern sind nicht zulässig.

10. Wasserwirtschaft

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, zwischenzuspeichern und gedrosselt an die öffentliche Regenwasserkanalisation abzugeben. Die Drosselleitung darf maximal 0,25 l/s pro 100 m<sup>2</sup> befestigte angeschlossene Fläche (gemessen in der Horizontalprojektion) betragen. Die Bemessung des Rückhaltespeichers hat nach dem Arbeitsblatt A 117 der DWA zu erfolgen. Eine zusätzliche Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ist zulässig und erwünscht..

Das auf Hofflächen, Stellplätzen, Garagenzufahrten, Terrassen etc. anfallende Niederschlagswasser ist durch offenporige Beläge oder in seitlichen Grünflächen breitflächig durch die belebte Bodenzone zu versickern.



## HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Planzeichnung ist für Maßnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
2. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.  
Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

Keller sollten wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden

3. Bedingt durch die Ortsrandlage mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muß mit Geruchs- und Lärmbelastungen durch landwirtschaftliche Arbeiten auch abends und an den Wochenenden gerechnet werden.
4. Regenerative Energiequellen  
Die Versorgung der Gebäude mit Wärme, bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.
5. Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
6. Für die Beleuchtung des Strassenraumes sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen zu verwenden.

**Diese Änderung ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan "Baadfeld II" vollständig.**

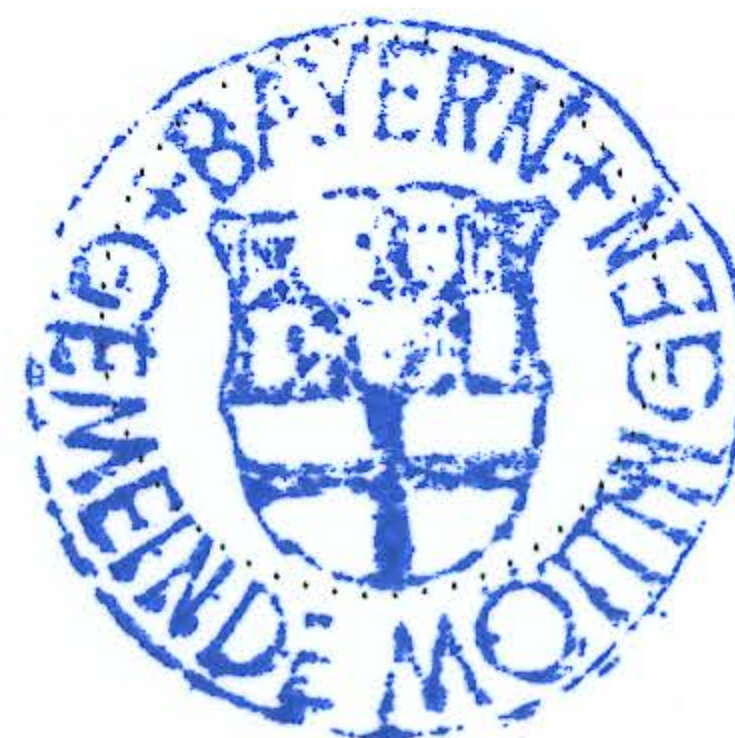
# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2012 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2013 bis 21.03.2013 beteiligt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2013 bis 21.03.2013 öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.04.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2013 bis 07.06.2013 erneut beteiligt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.04.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2013 bis 07.06.2013 erneut öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Möttingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2013 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.04.2013 als Satzung beschlossen.

Möttingen, den 25.06.2013



Erwin Seiler  
Erster Bürgermeister



Siegel

## 7. Ausgefertigt

Möttingen, den 25.06.2013



Erwin Seiler  
Erster Bürgermeister



Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 26.06.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Möttingen, den 27.06.2013



Erwin Seiler  
Erster Bürgermeister



Siegel